



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.01.2023 – Auszug aus Drucksache 18/26232 –**

### **Frage Nummer 14 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten sind für die medizinische Heilbehandlung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in den Jahren 2022 angefallen, mit welchen Kosten rechnet der Freistaat Bayern im Jahr 2023 und welche Maßnahmen werden ergriffen, um eine Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Allgemein gilt: Ausgaben für die medizinische Versorgung von Berechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fallen auf Grundlage von §§ 4 und 6 Abs. 1 Satz 1 Var. 2, Abs. 2 AsylbLG sowie § 2 AsylbLG i. V. m. § 264 Abs. 2 Satz 1, Abs. 7 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) an; die §§ 47 bis 52 SGB XII sind nachrangig, vgl. § 48 Satz 2 SGB XII. Den Statistischen Berichten „Asylbewerber und Leistungen in Bayern“ des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung (abrufbar unter <sup>1)</sup>) lassen sich die Gesamtsummen für Ausgaben nach § 4 AsylbLG, § 6 AsylbLG und § 2 AsylbLG entnehmen. Innerhalb der Ausgaben nach § 6 AsylbLG ist aber keine weitere Differenzierung nach den einzelnen Leistungsarten möglich, d. h. Ausgaben für Gesundheitsleistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Var. 2, Abs. 2 AsylbLG können nicht gesondert dargestellt werden. Dasselbe gilt für Ausgaben nach § 2 AsylbLG; auch hier erfolgt keine gesonderte Auswertung der Ausgaben für die Krankenbehandlung nach §§ 264 Abs. 2 Satz 1, Abs. 7 SGB V. Der Statistische Bericht für 2022 wurde jedoch noch nicht veröffentlicht. Daten für 2023 liegen ebenfalls nicht vor.

Zur Verhinderung der Ausbreitung von Infektionsschutzkrankheiten werden die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen (vgl. u. a. §§ 20, 28b, 36 Infektionsschutzgesetz – IfSG) ergriffen. Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) sind Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat als oberste Landesgesundheitsbehörde den Umfang der Untersuchung in der Gesundheitsuntersuchungsverwaltungsvorschrift (GesUVV) festgelegt.

<sup>1</sup> [https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung\\_soziales/soziales/index.html#link\\_4](https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/soziales/index.html#link_4)

Auf Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ist das Asylgesetz nicht anwendbar. Für diese Personen gelten bei Aufnahme in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern, jedoch die nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgeschriebenen Untersuchungen. Nach § 36 Abs. 4 IfSG haben diese Personen der Leitung der Einrichtung vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Das Zeugnis muss sich auf eine im Geltungsbereich des IfSG erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen. Bei Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie bei Schwangeren ist von der Röntgenaufnahme abzusehen; stattdessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist.